

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern Wyhlen“**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 16.12.2014 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Wyhlen“ beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) Das im beigefügten Lageplan abgegrenzte Gebiet „Ortskern Wyhlen“ wird zur Behebung städtebaulicher Missstände, zu deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, als förmliches Sanierungsgebiet „Ortskern Wyhlen“ festgelegt.
- (2) Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan Maßstab 1:1.500 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im Einfachen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden keine Anwendung.

Die Frist innerhalb derer die Sanierungsmaßnahme abgewickelt werden soll, endet am 31.12.2022

**§ 3
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 16. Dezember 2014

(Siegel)

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**Anlage zur Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern Wyhlen“ (Lageplan)**

